

Monatlich erscheinen
zwei Nummern.
Preis bei der Post
halbjährlich 15 Sgr.

Pastoralblatt

Geeignete Beiträge
möge man direkt an
den Redacteur
gelangen lassen.

für die Diözese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Sipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

N^o 13.

Sechster Jahrgang.

1. Juli 1874.

Inhalt: Erlaß der Diöcesan-Behörde. — Die Festa Fori in der Diözese Ermland. — Das 29. Jahr des Pontifikates Papst Pius' IX. — Literarisches. — Miscelle.

Erlaß der Diöcesanbehörde.

N^o 7. Den amtl. schriftlichen Verkehr betr.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1874, —
betreffend die Form amtlicher Schriftstücke.

Bergl. Allg. Verf. vom 22. Oktober 1832 (Jahrb.
Bd. 40. S. 464.)

Von dem königlichen Staats-Ministerium ist im
Interesse der Geschäftsvereinfachung für angemessen er-
achtet worden, daß in allen amtlichen Schriftstücken

1) das Datum nicht am Schlusse, sondern auf
der ersten Seite oben rechts als Ueberschrift gesetzt, und

2) die Bezeichnung der absendenden Behörde in
der obern linken Ecke der ersten Seite angegeben wird.

Sämmtliche Justizbehörden werden mit Bezug auf
die allgemeine Verfügung vom 22. Oktober 1832 hier-
von in Kenntniß gesetzt, um demgemäß zu verfahren.

Berlin, den 16. Juni 1874.

Der Justiz-Minister.

gez. Leonhardt.

Vorstehende für den amtlichen schriftlichen Verkehr
überhaupt sehr praktische Verfügung wird hiemit auch
den Herren Geistlichen zur Kenntniß gebracht und zur
Nachachtung empfohlen.

Frauenburg, den 24. Juni 1874.

Bischöflich Ermländisches General-Bisariat.

Thiel.

Die Festa Fori in der Diözese Ermland.

Durch die Breven der Päpste Clemens XIV vom
17. September 1774 und Pius VI vom 19. April 1788
ist in der Diözese Ermland eine Reihe von Festen,
welche früher Klerus und Volk ex praecepto mit öffent-
licher Feier begingen, abrogirt worden. Der apostolische
Stuhl hat sich nach jener Zeit durch mehre Entscheidungen
der Riten- und Concils-Congregation dahin ausgesprochen,
daß die Pfarrer und alle diejenigen Geistlichen, welche
selbstständige Seelsorge, sei es nomine proprio, sei es
nomine alieno, aktuell ausüben, verpflichtet sind, an den
abrogirten Festen ebenso wie an den Sonntagen und
öffentlich gefeierten Festtagen in der Missa pro populo
zu applizieren. Diese Entscheidungen haben ihren Ab-
schluß gefunden in der an alle Patriarchen, Primaten,

Erzbischöfe, Bischöfe und sonstige Ordinarien gerichteten
Encyclica Pius' IX „Amantissimi Redemptoris“ vom
3. Mai 1858, worin es heißt: Decernimus, parochos,
aliosque omnes animarum curam actu gerentes sacro-
sanctum Missae sacrificium pro populo sibi commisso
celebrare et applicare debere tum omnibus Dominicis,
aliisque diebus, qui ex praecepto adhuc ser-
vantur, tum illis etiam, qui ex hujus Apostolicae
Sedis indulgentia ex diebus de praecepto festorum
numero sublatis ac translatis sunt, quemadmodum
ipsi animarum curatores debebant, dum Urbani VIII
Constitutio („Universa per orbem“ Idib. Septemb. 1642)
in pleno suo robore vigeat, antequam festivi de
praecepto dies imminuerentur et transferrentur. Da
in dieser für Ermland unter dem 26. Juni 1858 noch
besonders publizirten und näher erläuterten Encyclica
(Vgl. Past.-Bl. 1873 S. 117) auf die Festtage hin-
gewiesen ist, an welchen die Pfarrer und die denselben
in dieser Beziehung gleichgestellten Geistlichen zur Zeit
Urbans VIII verpflichtet waren, pro populo zu appli-
ziren, so ergiebt sich daraus die Frage, welches denn
diese Festtage seien, eine Frage, die am einfachsten durch
eine Geschichte der Festtage der Diözese sowohl I. vor
wie II. nach Urban VIII beantwortet wird, wie sie im
Nachstehenden an der Hand der Quellen gegeben ist¹⁾.

I. Die Feste der Diözese vor Urban VIII.

1. Die Festordnung des Papstes Gregor IX.

Preußen wurde hauptsächlich durch die Bemühungen
der römischen Päpste Innocenz III, Honorius III,
Gregor IX, Innocenz IV zum Christenthum bekehrt.
Von Rom empfangen sowohl die Glaubensprediger wie
die Ordensritter, welche durch Wort und Waffe an der
Bekehrung und Unterwerfung des Landes arbeiteten, den
hauptsächlichsten Impuls und die Sendung. Die Einteilung
des Landes in Diöcesen und die gesammte kirchliche Ein-
richtung basirt ganz auf Anordnungen des römischen

¹⁾ Aus dieser Geschichte der ermländischen Festtage wird sich
die Umänderung Instructio Eystettensis Tit. 1. § 14. p. 15 (De
Missa parochiali respectu curatorum) für die Verhältnisse der
Diözese Ermland von selbst ergeben und damit eine Reihe von
Fragen, welche bei der Discussion über diesen § in den erml.
Pastoralkonferenzen des J. 1873 erhoben wurden, sich erledigen.

Stuhles. Bald nach dem Tode Gregors IX, der von 1227—1241 die Kirche regierte, im Jahre 1243, fand die Umgrenzung der vier preussischen Diöcesen Culm, Pomesanien, Ermland, Samland durch den päpstlichen Legaten Wilhelm v. Modena statt. Es ist daher als sicher anzunehmen, daß die Festordnung, welche Gregor IX kurz vorher für die ganze Kirche erlassen und auf's neue in den im Jahre 1234 von ihm publizirten Dekretalen sanktionirt hatte, sogleich in der Diöcese Ermland und in Preußen eingeführt worden sei. Zu den Festtagen der Dekretale werden allerdings, da die Glaubensprediger und Einzöglinge, welche Preußen bekehrten und kultivirten, meistentheils aus Deutschland stammten, einige Partikularfeste von solchen Heiligen, welche in Deutschland eine besondere Verehrung genossen, gekommen sein.

Die Dekretale Gregor's IX bestimmt als Dies ob reverentiam Dei statuti folgende: 1) Natalis Domini, 2) sancti Stephani, 3) Joannis Evangelistae, 4) Innocentium, 5) sancti Silvestri, 6) Circumcisionis, 7) Epiphaniae, 8—14) VII diebus dominicae Passionis, 15—22) Resurrectionis cum VII sequentibus, 23) Ascensionis, 24—26) Pentecostes cum duobus sequentibus, 27) Nativitatis Joannis Baptistae, 28—31) festivitatum omnium Virginis gloriosae (es waren die vier alten Marienfeste Purificatio, Annuntiatio, Assumptio, Nativitas), 32—40) XII Apostolorum (Matthiae, Philippi et Jacobi, Jacobi maj., Bartholomaei, Matthaei, Simonis et Judae, Andreae, Thomae et praecipue Petri et Pauli), 41) beati Laurentii, 42) dedicationis beati Michaelis, 43) solemnitas omnium Sanctorum ac, 44—91) diebus dominicis²⁾ 92) ceterisque solemnitatibus, quas singuli episcopi in suis dioecibus cum clero et populo duxerint solemniter venerandas. Zu letzteren Festen werden besonders die Patrocinienfeste der einzelnen Kirchen oder Orte zu rechnen sein. Dazu kam dann noch 93) das Kirchweihfest, welches bei Gratian dist. 1. c. 17 vorgeschrieben ist und überall seit alter Zeit beobachtet wurde. Den Schluß bildet 94) das Frohnleichnamfest, welches durch Papst Urban IV im Jahre 1264 für die ganze Kirche eingeführt und von Clemens V auf dem allgemeinen Konzil zu Vienne im Jahre 1311 bestätigt wurde. Jedoch wurde das Frohnleichnamfest nur allmählig ein festum fori in der ganzen Kirche. Besonders der Nachfolger Clemens V, Papst Johann XXII (1316—1334), von dem auch die Feier des festum SS. Trinitatis am ersten Sonntage nach Pfingsten angeordnet wurde, ließ es sich angelegen sein, die Konstitutionen Urbans IV und Clemens V zur Ausführung zu bringen. Die mit der Feier des Frohnleichnamfestes verbundenen Ablässe sind von Urban IV, Clemens V, Martin V (1417—1431) und Eugen IV (1431—1447) ertheilt. (Constitut. Synodal. Warmien. d. d. 1610. p. 221.).

²⁾ Wir rechnen von den 52 Sonntagen des Kirchenjahres vier, welche mit den vorher erwähnten Festen Dom. Palmar., Paschat., in Alb., Pentecost. zusammenfallen, ab.

Nicht lange nach der Zeit Gregors IX hörte die öffentliche Feier der Charwoche auf und die Feier des Osterfestes wurde auf 3 oder 4 Tage beschränkt. Da mehre Feste jährlich auf Sonntage fielen, so werden mit der Charwoche und den 3 oder 4 abrogirten Festtagen der Osterwoche von der obigen Summe der Festtage ca. 12—15 abzurechnen sein, und wir behalten mehr oder weniger ca. 80 öffentliche Feiertage.

Als die heidnischen Preußen nach ihrer ersten Unterwerfung im Jahre 1249 Frieden mit dem deutschen Orden abschlossen und das Christenthum anzunehmen versprochen, wurde ihnen befohlen: dies dominicos et festivos ab omni servili opere observabunt, und die Ritter sprachen die Erwartung aus: plus videbuntur delectari in orationibus ac oblationibus factis in ecclesiis quam in silvis³⁾. Aus einer Urkunde des folgenden Jahrhunderts erfahren wir einige Nachrichten über die gesammten Feste, welche in der Diöcese Ermland in frühester Zeit gefeiert wurden. In dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Bischofs Johann II Strypoc vom 3. Juni 1364 in einer Sache des Pfarrers und des Rathes zu Elbing heißt es⁴⁾: Dies autem festivi isti sunt quibus quilibet parochianus missam audire tenetur in propria parochia et offerre aliquid corporale, natalis domini, epyphania, pascha, pentecosthes, Illor festivitates marie virginis gloriose, sancti Johannis baptiste, patroni et alii forte de quibus habetur extra de feriis c. fi. et de con. III c. 1. et si qui dies maximi in festivitibus habentur, quos singuli episcopi in suis dyocesibus cum clero et populo duxerint solempniter venerari. Das Dekret Gratians, welches in dieser Stelle citirt ist, enthält fast dieselben Feste wie die Dekretale Gregors IX. Jenes kennt jedoch nicht die Feier der VII dies dominicae Passionis, hat dafür aber mehr die Rogationes tribus diebus, dedicatio cujuscunq; oratorii und das festum S. Martini. Rechnen wir hiezu noch mehre aus Deutschland hinübergenommene Partikularfeste, deren Zahl sich im Folgenden ergeben wird, so können wir uns ein ungefähres Bild von der Feier der Festtage, welche in der ältesten Zeit in der Diöcese begangen wurden, machen. Die Zahl der Festtage war eine ziemlich bedeutende. Bedenkt man indessen, daß die Kirchen damals zugleich die Stelle der Schulen vertraten, daß die heidnischen oder doch noch halbheidnischen Völker von Grund aus in den christlichen Glaubenswahrheiten unterrichtet und an christliche Sitte und Zucht gewöhnt werden mußten, so erkennt man sehr bald die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der größeren Zahl der Feiertage für die frühere Zeit. Letztere dienten zugleich auch dazu, durch den an denselben gepflegten Gottesfrieden Frieden unter die wilden, an Kampf und Streit gewöhnten Völker und durch die gebotene Ruhe und Enthaltung von knechtlichen Arbeiten den Sklaven und Frohnarbeitern Vinderung und allmählig auch Befreiung von ihrem

³⁾ Cod. Dipl. Warm. I. S. 39.

⁴⁾ A. a. D. II. S. 373.

harten Boose zu bringen. Diejenigen, welche ihre Untergebenen an Sonn- und Festtagen zum Scharwerk anhielten, wurden mit Excommunication bestraft⁵⁾.

2. Die Festordnung des Bischofs Heinrich III. (1373—1401).

Die älteste Festordnung speciell für die Diöcese Ermland enthält das Synodalstatut des Bischofs Heinrich III aus dem Ende des 14. Jahrhunderts⁶⁾. Dieses Statut verordnet: Haec festa celebranda ab ecclesia et praedecessoribus nostris et etiam a nobis celebrare praecipuntur sc.: 1) Natalis Domini, 2) Sanctorum Stephani, 3) Joannis Evangelistae, 4) Sanctorum Innocentium, 5) Circumcisionis Domini, 6) Epiphaniae, 7—10) Paschae cum tribus sequentibus, 11) Ascensionis, 12—15) Pentecostes cum tribus sequentibus, omnia festa gloriosae virginis Mariae vid., 16) Annuntiat., 17) Visitation., 18) Assumption., 19) Nativitat., 20) Conception. et 21) Purification. et 22—30) singulorum Apostolorum, 31) Cathedra Petri, si extra XL venerit, 32) Nativitas Joan. Baptist., 33) Laurentii, 34) Mariae Magdalenae, 35) inventio et 36) exaltatio s. Crucis, 37) Michaelis, 38) Omnium Sanctorum, 39) Martini, 40) Nicolai, 41) Elisabeth, 42) Catharinae, 43) ist hinzuzählen das Frohnleichnamsfest, welches in obigem Katalog vielleicht nur durch ein Versehen oder aber vielleicht darum ausgelassen ist, weil es in jener Zeit noch nicht festum fori in Ermland war. Der Frohnleichnamstag wird sonst schon in einer ermländischen Urkunde von 1326 genannt, später um die Mitte desselben Jahrhunderts auch das Fest am Donnerstage nach SS. Trinitat. und die Octave⁷⁾. Die Nachbardiocesen Pomesanien und Samland haben in ihren Festverzeichnissen von 1411 resp. 1427 das Frohnleichnamsfest als festum fori; als solches wird es auch von der seligen Dorothea von Montau († 1394) in ihren apparitiones geschildert⁸⁾. Zur Verbreitung und Hebung des Frohnleichnamsfestes in Ermland und Preußen trugen gewiß die in den Synodalstatuten Heinrichs III. für die meisten Tage des Jahres angeordnete commemorat. SS. Sacramenti in offic. in vesper. et matut. und mehre wunderbare Begebenheiten bei⁹⁾. Hinzuzufügen sind noch 44) das Kirchweih- und 45) das Kirchenpatronsfest.

Rechnen wir 50 Sonntage, indem 2 für das Osters- und Pfingstfest abgehen, so erhalten wir in summa 95 Festtage, nach Abzug von etwa 5 Festtagen, welche mit Sonntagen zusammenfallen, ungefähr 90 Festtage.

Der ermländische Festkatalog zeigt hienach gegen den Festkatalog Gregors IX mehre Abweichungen und Zusätze.

In jenem fehlt das Fest des h. Papstes Silvester. Man mochte dieses Fest als ein Partikularfest der römischen Kirche ansehen, dessen Feier daher diese Kirche allein verpflichtete und in anderen Diöcesen nicht beobachtet zu werden brauchte. In ermländischen Urkunden wird der 31. December, der dem h. Silvester gewidmete Tag, mit dies S. Silvestri, nicht mit festum, wie andere Feiertage, bezeichnet¹⁰⁾. Auch in anderen Diöcesen wurde der Tag dieses Heiligen nicht als öffentlicher Feiertag begangen.

Für das Pfingstfest sind im ermländischen Festkatalog 4 Tage angesetzt während die Dekretale Gregors IX nur 3 fordert. Jener kennt nicht mehr die Feier der Charwoche und beschränkt die Feier des Osterfestes auf 4 Tage, schließt sich damit aber nur der allgemein eingeführten Praxis an.

Der ermländische Festkatalog hat 6 Marienfeste, während nach dem römischen nur 4 anzunehmen sind. Hinzugekommene Festtage des ermländischen Festkatalogs sind Conceptio und Visitatio BMV. Ersteres Fest führte in Preußen im Jahre 1340 der Hochmeister Dietrich von Altenburg ein¹¹⁾, es ist also ein preußisches resp. ermländisches Partikularfest; letzteres verordnete Papst Bonifaz IX durch eine vom Concil von Basel von neuem wieder eingeschärfte Verordnung vom Jahre 1390¹²⁾; es ist jedoch allgemeines Kirchenfest mit dem Charakter eines festum fori nicht geworden, sondern fand als solches Aufnahme nur in einzelnen Diöcesen. Die Nachbardiocesen Pomesanien und Samland haben dasselbe in ihren Festverzeichnissen von 1411 resp. 1427 als festum fori. Es wurde cum Octava solemniter begangen. Diese Feier war auf dem Ordenskapitel zu Marienburg im Jahre 1400 unter Hochmeister Conrad von Jungingen für alle Kirchen des Ordens festgesetzt worden¹³⁾. Es ist also auch preußisches Partikularfest.

⁵⁾ Statuta per praelat. in Elbing edita von 1427, Rigaer Provinzialstatuten von 1428 bei Jacobson, Gesch. u. Quell. d. kathol. Kirchenr. in Preuß. S. 16. 24. 60. Anhang.

⁶⁾ Thiel, im Epicalinder von 1861 S. 9.

⁷⁾ Urkunden von 1326 im Gymnas. Rißel, Cod. dipl. Warm. II. S. 36, 161, 253, 268.

⁸⁾ Jacobson a. a. D. S. 159 u. 178, Apparit. Venerab. Dom. Dorotheae, Papierhs. der St. Marienkirche zu Danzig fol. 46. Sis sollicita pro populo, qui hodie (in fest. Corp. Chr.) honoravit me, ut istam diem totam utique perficiant in laude mea ... ex populo siquidem multi apparebant ebrii.

⁹⁾ A. a. D. S. 10. — Ums Jahr 1400 brannte in Elbing die St. Georgenkapelle ab. „Als man runte den Brand, ward gefunden der heylliche lichnam unvorserit; sunder das sechelschin, darin her gelegen hatte, war vorfenget alleynn. Und von den Gnaden unjeres herzu so geschehen gar große nemliche czechen an vil gebrechlichin lutiin uns armen zu troste, darumb der heylliche lichnam unjers hern von vil luten andachtlichin gesucht wirt“

(Joh. v. Posilge, Chronik. Script. Rer. Pruss. III. S. 238). An der Brandstelle wurde 1405 die h. Leichnamskirche erbaut. Diese Begebenheiten in Elbing, sowie eine im Jahre 1401 (vgl. a. a. D. S. 253) zu Conradswalde bei Stuhm und in Marienburg geschehene Sacramentschändung mögen dazu beigetragen haben, die Feier des Frohnleichnamsfestes in Preußen zu erhöhen. Die feierliche Frohnleichnamsp procession bestand im Jahre 1416 zu Danzig als etwas Hergebrachtes und Bekanntes. (Danziger Ordenschronik. Script. Rer. Pruss. IV. S. 379).

¹⁰⁾ Cod. Dipl. Warm. II. p. 86 und 130, Urkunden aus den Jahren 1346 und 1348.

¹¹⁾ Wigand, Chronik in den Script. Rer. Pruss. II. p. 498. cf. Dipl. Warm. II p. 80, 148.

¹²⁾ Statutos Henrici. A. a. D. p. 11.

¹³⁾ Jacobson, a. a. D. S. 158 und 178. Anhang. Joh. v. Posilge, Chronik in den Script. Rer. Pruss. III. S. 240.

Petri Stuhlfeier wird im ermländischen Festkatalog als Feiertag bezeichnet für den Fall, daß der Tag vor die Quadragesima fällt. Wir haben hier ein zweites Partikularfest. Die noch junge ermländische Kirche, welche das Evangelium von der cathedra Petri empfangen, mochte sich veranlaßt fühlen, ihre Verehrung gegen diese, außer am Feste der hh. Apostel Petrus und Paulus, an welchem besonders der Gedanke an das Martyrium dieser Apostel zu Rom zum Ausdruck kommt, noch durch ein besonderes Fest zu feiern. Die Pomesanischen Synodalstatuten von 1411 und die Samländischen von 1427 führen in ihren Festkatalogen das Fest cathedra S. Petri nicht auf. Es ist übrigens ein altes Fest, welches schon von der zweiten Synode zu Tours im Jahre 570 erwähnt wird und in Deutschland den volkstümlichen Namen „Peterzech“ führte. Denn das Fest wurde, wie der dem h. Augustinus zugeschriebene Sermo 15. de Sanctis zeigt, deshalb auf den 22. Februar angewiesen, um den heidnischen Aberglauben abzuschaffen, Speisen auf die Gräber der Todten zu bringen. Es ist also cathedra S. Petri Antiochiae gemeint, wie sich auch aus der Voraussetzung, welche im ermländischen Festkatalog angenommen ist, ergibt, daß das Fest innerhalb der Quadragesima fallen kann. Das Fest Petri Stuhlfeier zu Rom am 18. Januar kann nicht in die Quadragesima fallen und wurde im 14. Jahrhundert in Preußen noch nicht gefeiert¹⁴⁾. Vielleicht ist das Fest Cathedra Petri am 22. Februar aus Deutschland herübergenommen, wobei allerdings der Umstand auffällig ist, daß das Fest in den Festkatalogen der Nachbarböcesen sich nicht vorfindet.

Die übrigen Partikularfeste der Diöcese, Festum Mariae Magdalanae, Inventio et exaltatio S. Crucis, Martini, Nicolai, Elisabeth, Catharinae stammen vermuthlich aus Deutschland.

Inventio und exaltatio Crucis sind alte, in der griechischen und lateinischen Kirche seit dem 5. resp. 6. Jahrhundert allgemein gefeierte Feste. Exaltatio Crucis wird in ermländischen Urkunden oft erwähnt¹⁵⁾. Auch in den Festkatalogen der Nachbarböcesen Pomesanien von 1411 und Samland von 1427 sind beide Feste des h. Kreuzes als öffentliche Feiertage bezeichnet¹⁶⁾.

Die Feste der hh. Maria Magdalena, Catharina, Martinus und Nicolaus waren in Deutschland alte und allgemein verbreitete Feiertage, so daß der Cardinal-Legat Campeggi bei der Aufhebung mehrerer deutscher Partikularfeste im Jahre 1524 dieselben bestehen ließ¹⁷⁾. In ermländischen Urkunden des 14.

Jahrhunderts werden die Tage S. Mariae Magdalanae, Nicolai und Martini ausdrücklich mit dem Worte festum belegt. Das Fest des h. Martinus wurde damals sogar mit der Oktave gefeiert¹⁸⁾. Zur besondern Feier des Nicolausfestes in Preußen und zum Bau mehrerer Kirchen zur Ehre dieses Heiligen gab wohl auch der Umstand mit Veranlassung, daß der Deutschorden im Jahre 1090 im h. Lande zu Accon retro in cimiterio S. Nicolai das erste Hospital unter dem Segeltuche eines Roggenschiffes errichtet und damit seinen Anfang genommen hatte. Auch die Nachbarböcesen Pomesanien und Samland führen in ihren Festverzeichnissen von 1411 resp. 1427 die Tage der hh. Maria Magdalena, Catharina, Martinus und Nicolaus als öffentliche Feste auf. Zwar wird der Tag h. Catharina in ermländischen Urkunden des 14. Jahrh. nur für Braunsberg, wo diese Heilige Kirchenpatronin ist, mit dem Worte festum bezeichnet, während er sonst dies S. Catharinae Virg. et Mart. oder Virg. et Mart. gloriosae benannt ist¹⁹⁾. Allein die Bezeichnung eines Festes mit dies beweist nichts, da viele andere unzweifelhaft öffentlich begangene Feiertage sehr oft blos mit jenem Worte benannt werden. Zur Verehrung der h. Catharina in allen preussischen Diöcesen trug besonders die feierliche Uebertragung einer Reliquie der Heiligen in das Ordenshaus zu Brandenburg durch den ermländischen Bischof Heinrich III im Jahre 1377 bei. Kaiser Carl IV nämlich hatte dem Komthur von Brandenburg, Günther von Hohenstein, zum Zeichen seiner besondern Freundschaft und Hochachtung, eine Reliquie der h. Catharina geschenkt und durch den ermländischen Bischof Heinrich III, den der Kaiser als früheren, ihm nahe stehenden Beamten des Hofes hochschätzte, nach Preußen überbringen lassen. Nachdem der Komthur eine silberne mit Gold überzogene und durch Edelsteine und einen kostbaren Mantel geschmückte Statue der h. Catharina sammt der Figur des der Heiligen zu Füßen liegenden Kaiser Maxentius hatte anfertigen lassen, wurde die Reliquie in das Ordenshaus zu Brandenburg unter großer Feierlichkeit, an der 220 Geistliche Theil nahmen, übertragen²⁰⁾. War der Katharinentag bis zur Zeit der Uebertragung ihrer Reliquie nach Preußen noch etwa kein öffentlicher Feiertag in Ermland gewesen, so läßt sich voraussetzen, daß er in Folge jener Feierlichkeit zum Range eines öffentlichen Feiertages erhoben worden ist.

Die Feier des Festes der h. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, welche schon 1235, vier Jahre nach ihrem Tode, kanonisiert wurde, ist jedenfalls früh in Preußen eingeführt worden. Schon im Jahre 1315

Durch das Ordenskapitel von 1400 wurde auch bestimmt, daß auf allen Ordenshäusern nach der Frühmesse pro pace eine Glocke geläutet werde und man dazu 3 Pater und 3 Ave spreche.

¹⁴⁾ Cod. Dipl. Warm. II. p. 307 zum Jahre 1354 wird der 18. Januar als die dies Priscae Virginis bezeichnet. Cathedra Petri wird II. p. 311 zum Jahre 1359 nach dem Feste des h. Valentinus, welcher den 14. Februar einfällt, angeführt, kann also nur Cathedra Petri Antiochiae sein.

¹⁵⁾ Schon zum Jahre 1275. Cod. Dipl. Warm. I. p. 91.

¹⁶⁾ Jacobson, a. a. D. S. 158, 177. Anhang.

¹⁷⁾ Analecta Jur. Pontif. III. Th. I S. 1358.

¹⁸⁾ So 1310 fer. 4 post festum B. Nicolai Conf. et Pontif., 1317 in festo beati Martini Episcopi, 1399 festum S. Mariae Magdalanae. Cod. Dipl. W. I, 272, 313, 353, 393, 330, 441; III, 311.

¹⁹⁾ So schon 1289. Cod. dipl. W. I, 138, 146; II, 308, 311.

²⁰⁾ Wigand, Chronik, Script. Rer. Pruss. II, p. 598. Die Statue soll später von Brandenburg in die Kapelle des Hochmeisters nach Marienburg gekommen sein und diese davon den Namen Katharinentkapelle erhalten haben. Voigt, Gesch. Marienburgs S. 172.

hatte das Fest in der Diöcese Ermland eine Oktav und kennzeichnet sich somit als hoher Feiertag²¹⁾. Dasselbe weisen auch die Festkataloge der Nachbarböcesen auf. Die heilige Elisabeth genöß eine besondere Verehrung im Deutschorden. Ein früherer Kammerherr der Heiligen, Conrad v. Tuttele, war in diesen Orden getreten und im Jahre 1230, vom Hochmeister Hermann v. Salza gesendet, zugleich mit dem ersten Landpfleger Balke nach Preußen zur Bekämpfung der Heiden gekommen. Der Hochmeister Luther v. Braunschweig, der dem Orden von 1331—1335 vorstand, zählte, da die Schwester seines Vaters an einen Sohn der h. Elisabeth, den Landgrafen Hermann von Thüringen, verheirathet gewesen, unter die Verwandten der Heiligen und hegte zu ihr eine große Andacht. Dichterisch und musikalisch begabt, verfaßte er Lieder in der Volkssprache, namentlich zu Ehren der h. Elisabeth. Die von Wigand von Marburg, wahrscheinlich einem Wappenherolde, zur Verherrlichung des Deutschordens im Jahre 1393 verfaßte Reimchronik wurde begonnen, invocatione sanctissime Trinitatis, virginis Marie et sancte Elizabeth premissa²²⁾.

Vor dem Erscheinen des von Bischof Heinrich erlassenen Synodalstatuts werden in Ermland noch mehre Tage als festlich bezeichnet; sie wurden durch diese Verordnung wahrscheinlich abgeschafft und zum Range der festa chori reduziert oder in halbe Feiertage, zu welchen nur die Gewohnheit, eine besondere Devotion oder Gelübde verpflichteten, umgeändert. So wird in einer ermländischen Urkunde zum Jahre 1316 der Tag der h. Margaretha Virg. als festum bezeichnet, 1344 der Tag des h. Gallus, 1346 der Tag des h. Georgius, 1357 decollatio S. Joannis Bapt., 1355 der Tag des h. Evangelisten Lucas, 1382 B. Joannis ante portam Latinam²³⁾. Nach dem Festverzeichnis der Nachbarböcese Pomesanien vom Jahre 1411 waren hier Conversio S. Pauli, S. Georgius, Johannes ante portam latinam, S. Barbara, SS. Innocentium öffentliche Feiertage; S. Constantia, S. Marcus, Adalbertus, Spineae Coronae, Divisionis SS. Apostolorum, S. Martha, S. Lucas, Rupertus (soll Hubertus am 3. November heißen) Praesentatio und Conceptio BVM. (letzteres wurde in Pomesanien im Jahre 1440 festum fori) waren festa chori. Decollatio S. Joannis Bapt. wurde als öffentlicher Feiertag auf den ihm zunächst folgenden Sonntag verschoben. Ebenso waren in der Diöcese Samland nach dem Festverzeichnisse von 1437 S. Dorothea, S. Georgius, S. Marcus, Spineae Coronae, S. Paulinus Ep., decem millium militum mart., S. Margaretha, S. Wenceslaus, S. Martha, Praesentatio BMV., S. Barbara, SS. Innocentium, festa chori, hingegen Conversio S. Pauli, S.

Adalbertus, S. Hubertus öffentliche Feiertage²⁴⁾. Der Allerseelentag wird in Ermland in einer Urkunde von 1380 als dies Animarum erwähnt²⁵⁾. Auch das samländische Festverzeichnis von 1427 hat ihn; im pomesanischen heißt er auffallender Weise (vielleicht ist ein Schreibfehler anzunehmen) dies omnium martyrum. Sehen wir von der Veränderung ab, welche im Laufe des 13. und 14. Jahrh. hinsichtlich der Feier der Char- und Osterwoche in der ganzen Kirche vor sich ging, so stimmt das ermländische Festverzeichnis aus der Zeit des Bischofes Heinrich III., was die allgemeinen Kirchenfeste betrifft, fast ganz mit den in der Dekretale Gregors IX. aufgestellten. Wir finden in Ermland einen Festtag weniger, als die Dekretale angibt, das festum S. Silvestri, zugleich aber auch einen Festtag mehr, nämlich den 4. Feiertag in der Pfingstwoche. Beide Festverzeichnisse erhielten im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts noch ein allgemeines Kirchenfest: festum Corporis Christi. Das ermländische Festverzeichnis führt außer den allgemeinen Kirchenfesten noch 10 Partikularfeste auf, nämlich Conceptio und Visitatio BMV., Cathedra S. Petri, Inventio et Exaltatio S. Crucis, S. Mariae Magdalenae, S. Martini, S. Nicolai, S. Elisabeth, S. Catharinae²⁶⁾.

²¹⁾ Vgl. Jacobson, a. a. O. p. 164. Die Diöcese Ermland hatte vor Einführung des römischen Kalendariums durch Bischof Rudnicki mehre eigene Feste und Commemorationen, deren Namen uns im Kromerschen Breviere und in einem vollständig erhaltenen Directorium vom Jahre 1609 aufbewahrt sind. Auch die ermländischen Urkunden und Chroniken erwähnen mehre derselben. Es waren folgende: 28. Januar: commemor. S. Juliani Ep. et M., 30. Januar: S. Matthiae Ep. et M., 16. Febr. S. Julianae Virg. M., 1. Mart. com. S. Albin Ep. Conf., 18. Mart. com. S. Alexandri Ep. et M., 2. Maj. com. S. Sigismundi M., 3. Maj. com. S. Cyriaci Ep. M., 8. Juni S. Medardi, 16. Juni: com. SS. Quiriaci et Julitae, 22. Juni: com. 10 mill. mart., 25. Juli: com. SS. Christophori et Cucuphatis MM., 27. Juli com. septem dormient. MM., 31. Juli: S. Germani Ep. Conf., 23. Aug. com. Zachei Ep., 27. Aug. S. Ruffi M., 13. Sept. com. S. Maurelii Ep., 17. Sept. S. Lamberti Ep. M., 25. Sept. S. Cleophae, 1. Octob. SS. Germani et Vedasti PP., 2. Octob. S. Leodegarii Ep. M., 6. Octob. com. S. Fidis Virg. M., 16. Octob. S. Galli Abb., 25. Octob. com. SS. Crispini et Crispiniani, 31. Octob. com. S. Quintini M., 6. Novemb. com. S. Leonardi, 13. Novemb. com. S. Briceii, 1. Decemb. com. S. Eligii, 17. Decemb. com. S. Lazari Ep. M. In ermländischen Urkunden werden außerdem noch erwähnt 1311 zum 8. Juli: dies SS. MM. Kiliani et Soc. 1340 zum 16. Novemb. dies B. Otmari conf., 1354 zum 14. Octob. Burchard. Ep., 1357 zum 1. Juli dies S. Julii. Cod. Dipl. Warm. I, 282, 505; II, 240, 307, 310, 311.

²²⁾ Cod. Dipl. Warm. III, 79.

²³⁾ In dem Verzeichnisse der Hauptfeste, an welche sich die Bistionen der seligen Dorothea von Montau († 1394) anknüpfen, finden sich auch das fest. Invent. S. Crucis, fest. corporis Christi, fest. transfigurationis Dni, fest. Concept. BMV., fest. S. Nicolai, Mariae Magdal., Martini, Elisabeth, Catharinae. Es fehlen exaltatio S. Crucis und Cathedra S. Petri. Genannt werden außer obigen Festen aber noch festum S. Luciae, B. Dorotheae, Valentini, S. Augusti(ni), Francisci, Lucae, XI mil. virg. Vgl. Script. Rer. Pruss. II, 367. Letztere Feste sind wohl nicht so sehr wegen ihrer allgemeinen Feier, sondern mehr deswegen aufgeführt, weil sie in specieller Beziehung zum Leben und den Bistionen der ehrwürdigen Dienerin Gottes standen.

²¹⁾ Urkunde zum Jahre 1315. Cod. Dipl. Warm. I, 306. cf. zum Jahre 1357. II, 310.

²²⁾ Script. Rer. Pruss. I, 47, 646; II, 487.

²³⁾ Cod. Dipl. Warm. I, 309; II, 43, 308, 84, 258, 308; III, 103.

3. Die Festordnung des Cardinal Hosius von 1565.

Ein zweites ermländisches Festverzeichnis aus der Zeit vor Urban VIII ist in den Constitutionen der unter Cardinal Hosius im Jahre 1565 zu Heilsberg abgehaltenen Diöcesansynode enthalten. Es heißt darin²⁷⁾:

Festa celebria Dioecesis nostrae sunt: Primo omnia tota duplicia totius anni, Deinde duplicia et semiduplicia infra scripta, videlicet: 1) Nicolai Episcopi, 2) Thomae Apostoli, 3) Matthiae Apostoli, 4) Philippi et Jacobi Apostolorum, 5) Nativitatis S. Joannis Baptistae, 6) Petri et Pauli Apostolorum, 7) Mariae Magdalenae, quod Festum non ut hactenus factum est, in Dominicam transferri, sed in suo loco celebre permanere volumus, 8) Jacobi Apostoli, 9) Laurentii Martyris, 10) Bartholomaei Apostoli, 11) Matthaei Apostoli et Evang., 12) Michaelis Archangei, 13) Simonis et Iudae Apostolorum, 14) Martini Episcopi, 15) Elizabeth Viduae, 16) Catharinae Virg. et Mart. Quae Festa supradicta omnia celebritate fori et chori celebria esse perpetuo declaramus. 17) Festum Marci Evangelistae usque ad meridiem juxta morem antiquum celebretur.

Statuimus, ut 18) dies animarum post Festum Omnium Sanctorum, non solum in oppidis, verum et in villis nostrae Dioecesis, ea qua par est, celebritate ad meridiem usque celebretur, et eo die conciones fiant, in quibus doctrinae S. Concilii Tridentini de purgatorio populo promulgentur.

Statuimus et ordinamus 19) Festum S. Stanislai Episcopi et Mart. in Cathedrali et ab omnibus Ecclesiis per totam Dioecesim nostram ad Octavam diem Maji perpetuo observandum, quod sit semiduplex Ecclesiae, cum eodem officio Ecclesiastico, quod 20) de S. Alberto Episcopo et Mart. teneri consuevit. Festum 21) Visitationis Mariae Virginis, et 22) Inventionis S. Crucis, per quendam ex antecessoribus nostris abrogatum, restitui et solenniter suis locis ab omnibus celebrari volumus.

Die Feste des h. Stanislaus und Adalbertus sind, wie der Ausdruck „in Cathedrali et ab omnibus Ecclesiis observandum“ zeigt, als festa chori aufzufassen und daher in Abrechnung zu bringen. Von dem Feste des h. Marcus²⁸⁾ und dem dies animarum bleibt es zweifelhaft, ob sie als festa fori de praecepto in vollem Sinne anzunehmen sind. Da es von ihnen sowohl in den Constitutionen der Synode von 1565,

wie in der ermländischen Agenda caeremonialis von 1578 und in den ältesten Diöcesan-Directorien heißt, sie seien usque meridiem feierlich zu begehen, so rechnen wir sie von der Zahl der in den Synodalconstitutionen von 1565 angegebenen festa de praecepto ab. Zu dieser Abstreichung berechtigt auch der hinter dem Verzeichnis der eigentlichen Feste de praecepto stehende Satz: Quae festa supradicta omnia celebritate fori et chori celebria esse perpetuo declaramus, und die Thatsache, daß das Fest des h. Marcus und Allerseele²⁹⁾, obgleich sie fast überall mit Gottesdienst, namentlich ersteres mit Procession am Vormittage, vom Volke begangen werden, doch nicht zu den festa de praecepto gerechnet werden. — Wir haben also nach den Synodalstatuten von 1565 im Ganzen 17 festa duplicia und semiduplicia, welche öffentlich begangen wurden.

Welches die in der Festordnung von 1565 an erster Stelle erwähnten festa tota duplicia totius anni sind, läßt sich aus jener nicht entnehmen. Die Kromersche Agenda caeremonialis von 1578 führt sie uns an. Es heißt darin (S. 158): De Festis Diebus. Ultra (52) dies Dominicos festa celebria Dioecesis Varmiensis sunt haec: Primo omnia tota duplicia festa totius anni videlicet: 53) Andreae Apostoli, 54) Conceptio Mariae, 55) Nativitas Domini, 56) Stephani prothomartyris, 57) Joannis Apost. et Evang., 58) Circumcisio Domini, 59) Epiphania Domini, 60) Purificatio Mariae, 61) Annuntiat. Mariae, 62—64) Resurrectio Domini cum duobus diebus sequentibus, 65) Ascensio Domini, 66—68) Pentecoste cum duobus diebus sequentibus, 69) Trinitatis, 70) Corporis Christi, 71) Visitatio Mariae, 72) Transfiguratio Domini, 73) Assumptio Mariae, 74) Nativitas Mariae, 75) Dedicatio Ecclesiae, 76) Omnium sanctorum. Darauf folgen in der Agenda caeremonial. die obigen 17 in den Synodalstatuten von 1565 angeführten festa duplicia und semiduplicia mit derselben Schlußbemerkung: Quae festa supradicta omnia celebritate fori et chori celebria sunt³⁰⁾. Festum

²⁷⁾ Da commemor. Omn. Fidel. Deff. kein festum de praecepto ist, so besteht an diesem Tage auch nicht die Pflicht, pro populo zu appliciren. Auf die Frage: Utrum in die commemor. omn. Fidel. Deff. omnes Sacerdotes in Missis de Requiem debeant sacrificium applicare pro omnibus Fidel. Deff., an vero possint ad libitum eorum pro aliquibus tantum applicare erwirte die S. R. C. vom 4. Aug. 1663: Ad libitum; auf die Frage: Utrum Missa die 2da Novemb. in Commemorat. Fidel. Deff. sit de praecepto vom 16. März 1833: Negative. (Gardellini Decreta authent. II. N. 2044 und VIII. N. 4556.) Wenn die Missa am Allerseelestage im Allgemeinen auch nicht de praecepto ist, weil der Tag eben kein Feiertag de praecepto ist, so kann die Celebration derselben doch im Einzelnen zur Pflicht werden, während die Applikation frei bleibt.

²⁸⁾ Constit. Synod. Warm. p. 70. De Festis Diebus.

²⁹⁾ S. Marcus war früher Abstinenztag, wie die Directorien 1609, 1641 und die Festordnungen von Pomesanien und Samland zeigen. Auch an den Dies Rogationum beobachtete man secundum antiquam consuetudinem Abstinenz. Ermländ. Synodalstatuten von 1449 bei Jacobson S. 223 und Synodalstatuten von 1497 in Constit. Synodal. Braunsberg 1612. S. 11. Die Freitage hingegen waren früher eigentliche Fasttage, an welchen nur eine Mahlzeit stattfand. Agenda Caeremon. Dioec. Warm. 1578 S. 161. Die Abstinenz an den Sonnabenden, welche in den alten Fastenordnungen nicht erwähnt ist, beruht wohl auf Gewohnheit.

³⁰⁾ Ueber die Offertorien an den Festtagen bestimmt die Agenda Caerem. S. 159: Ex supradictis festivitatibus totis duplicibus, quaedam dicuntur dies offertorii, eo quod in Ecclesiis parochialibus singuli parochiani venerabilis Eucharistiae capaces suo plebano duos ad minus denarios eisdem diebus tanquam ex debito quodam offerre tenebantur: nunc autem ejus offertorii loco, in paschate 14 denarios simul et semel

vero S. Marci Evangelistae et Dies animarum celebra sunt usque ad meridiem tantum. Das Caeremon. von 1578 führt auch die damaligen Festa chori der Diöcesen an, welche wir der Vollständigkeit wegen hier mittheilen. Es heißt dort (S. 159): Caetera festa duplicia et semiduplicia sunt chori tantum seu Ecclesiae solemnitate celebra: nisi alicubi 77) Ecclesiae sint Patroni, tunc enim fori etiam celebritate observari debent. Sunt autem haec: 1) Innocentium, 2) Conversio S. Pauli, 3) Cathedra Petri, 4) Gregorii Papae, 5) Ambrosii Eppli, 6) Adalberti Eppli et Mart., 7) Georgii Mart., 8) Joannis ante portam lat., 9) Stanislai Eppli et Mart., 10) Barnabae Apost., 11) Commemoratio S. Pauli, 12) Divisio Apostolorum, 13) Annae Matris Mariae, 14) Augustini Eppli, 15) Exaltatio S. Crucis, 16) Hieronymi presbyt., 17) Lucae Evang.

Das Festverzeichnis von 1565 resp. 1578 weicht von dem Festverzeichnisse Heinrich's III aus dem Ende des 14. Jahrhunderts etwas ab. Es führt die Feste SS. Trinitatis und Corporis Christi, welche in diesem nicht genannt sind, ausdrücklich an. Die Feste SS. Innocentium, Cathedra S. Petri und Exaltatio S. Crucis, welche nach dem alten Festverzeichnisse festa fori waren, sind im Jahre 1565 nur mehr festa chori. Neu hinzugekommen ist aber nach dem Caeremon. von 1578 das Festum Transfiguratio Domini als Festum fori. Jedoch wurde dieses Fest, wie aus dem Vermerk in Kromerschen Breviarium von 1581 erhellt: (Dominica prima Augusti ante Laurentii agitur de Transfiguratione Domini Totum Duplex) stets am Sonntage vor Laurentius im Monat August gefeiert. Was dazu Veranlassung gegeben, dieses Fest in Ermland zu einem festum fori zu erheben, ist unbekannt. Es ist ein altes, schon in den griechischen Menologien und Calendarien angeführtes Fest, welches im 13. Jahrh. in manchen Gegenden mit öffentlicher Feier begangen, für die ganze Kirche aber nur als festum Chori von Papst Calixt III im Jahre 1457 vorgeschrieben wurde. In letzterer Eigenschaft bestand es in Preußen gewiß schon gegen Ende des 14. Jahrh., da es unter den Festen, an welche die Visionen der seligen Dorothea v. Montau sich knüpfen, aufgezählt wird, obwohl dasselbe die Festordnungen der Diöcesen Pomesanien und Samland von 1421 resp. 1427 noch nicht kennen. Da das Fest Verkörperung Christi mit öffentlicher Feier auch von einem Theile des protestantischen Volkes in Preußen (den polnisch sprechenden Masuren) unter dem Namen Przemienienie Pańskie beobachtet wird, so wird es diesen Namen noch vor Einführung der lutherischen Reformation erhalten haben. Vielleicht ist dieser Feiertag aus Polen durch die von da nach Preußen im 15. und 16. Jahrh. eingewanderten

praesentare consueverunt. Sunt autem Natalis Christi, Purificatio, Annuntiatio, Mariae, Pascha, Pentecoste, Assumptio Mariae, et Omnium Sanctorum. His adduntur Ecclesiae Dedicatio et patronorum festivitates, in quibus etiam Christi fideles eleemosynarum largitione solent esse officiosi.

polnischen Einzöglinge mit hinübergenommen worden. Im Diöcesan-Directorium von 1705 hat das Fest noch seinen Sitz auf dem Sonntage vor dem Feste des h. Laurentius mit dem Range totum duplex oder duplex I. Classis. Im Directorium von 1745 ist ihm seine Stelle an dem im römischen Calendarium bestimmten Tage, am 6. August, mit dem Range duplex majus angewiesen, und es hat aufgehört festum de praecepto zu sein.

Die festa tota duplicia wurden in solche eingetheilt, welche diesen Rang nach dem römischen Brevier, und in solche, welche ihn nach dem ermländischen hatten. In den ältesten uns erhaltenen ermländischen Directorien von 1609, 1610, 1614 heißt es darüber: Quod attinet ad Festa primae Classis, quae tota duplicia appellantur, noverint omnes ex hoc ordine censeri ac servari debere:

1) Nativitas Domini, 2) Epiphania, 3) Ascensio Domini, 4—6) Pentecoste cum duobus sequentibus, 7) Festum Corporis Christi, 8) Nativitas S. Joannis Bapt., 9—14) Pascha resurrectionis cum tribus praecedentibus et duobus sequent. diebus, 15) Festum SS. Petri et Pauli, 16) Assumptio BMV., 17) Festum Omnium Sanctorum, 18) Dedicatio propr. Ecclesiae. Haec ex Romano Breviario. Ex Varmiensi Haec adduntur. 19) Festum S. Stephani Protomart., 20) Fest. S. Joann. Evangelistae, 21) Circumcisio Domini, 22) Transfiguratio Dni, 23) Festum S. Andreae Apost., Patroni Epp. Varmiensi., Festa BMV., 24) Conceptionis, 25) Nativitatis, 26) Annuntiationis, 27) Visitationis, 28) Purificationis. Die Bezeichnung totum duplex für die 3 Tage vor Ostern, Gründonnerstag, Charfreitag, Osterformabend bezieht sich nur auf den Ritus und drückt den Charakter dieser Tage als festa I. Class. pro choro aus. Es steht bei ihnen in den Directorien nicht der Vermerk: celebretur, wie bei den andern Festa fori. Es bleiben daher 25 Festa tota duplicia übrig. Die Feste Joannis Baptistae und SS. Petri et Pauli sind nach den Directorien schon tota duplicia oder I. Class., während sie nach der Agenda Caeremon. nur zu den festa duplicia et semiduplicia gerechnet wurden. Das Festum SS. Trinitatis ist in der Aufzählung der Directorien übergangen, wohl deshalb, weil das Fest nicht als totum duplex sive I. Class., sondern als duplex, d. h. duplex II. Class. gefeiert wurde.

Wir haben demnach gemäß den Constitutionen der Synode von 1565 in summa $17 + 77 = 94$ Festtage, die Sonntage des Jahres mitgerechnet. Ziehen wir davon 4 Sonntage, welche mit den Feiertagen Ostern, Pfingsten, Trinitatis, Transfiguratio stets zusammenfielen, ab, so bleiben 90 Festtage. Ermländische Particularfeste sind darunter 9: Transfiguratio Domini, Inventio S. Crucis, Conceptio et Visitatio BMV., Maria Magdalena, Martinus, Nicolaus, Elisabeth, Catharina. Fortgefallen sind die Particularfeste Cathedra S. Petri und Exaltatio S. Crucis.

(Fortsetzung folgt.)

Das 29. Jahr des Pontifikates Papst Pius' IX.

ist durch eine Rede des h. Vaters eröffnet worden, die unter den vielen bedeutungsvollen Ansprachen desselben ganz besonders hervorgehoben und beachtet zu werden verdient. In Erwiderung auf die ihm vom Kardinalskollegium zum Beginne seines 29. Regierungsjubiläums dargebrachten Glückwünsche sprach sich Pius IX. folgendermaßen aus:

„Je mehr sich die Kümmernisse, die Anfeindungen und die höllische Wuth gegen die Kirche Jesu Christi und den h. Stuhl mehren, um so mehr wachsen im h. Kollegium die Festigkeit und Beständigkeit in der Aufrechthaltung der Rechte der Braut Jesu Christi und des Stuhles seines Stellvertreters. Die mir jetzt vom Herrn Kardinalbeccan ausgesprochenen Worte beweisen, daß ebenso wie die Uebel sich vermehren, auch in Euch die Mühe und Anstrengung wächst, dieselben zu bekämpfen; und so muß es sein, weil Ihr berufen seid, mich in der Verwaltung und Regierung der Universalkirche zu unterstützen. In der That sehen wir, daß, während die Kirche so verfolgt und angegriffen wird, das nach Rom gerichtete Verlangen nach Instruktionen, nach Rath, nach Beschlüssen sich vermehrt. Die Kongregationen sind häufiger und es scheint, daß die katholische Welt immer fester ihren Blick auf dieses Centrum der Einheit, auf diesen Lehrstuhl der Wahrheit richtet, um Licht zu haben und einen Wegweiser in den fürchterlichen Wechselfällen, die die Welt umkehren.“

Und da es Gott gefallen hat, mich das 29. Jahr des Pontifikates beginnen zu lassen, scheint mir diese Gelegenheit passend, an gewisse Akte zu erinnern, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen, um nicht die Menschen von gutem Glauben in Irrthum zu führen und den Segnern einen Vorwand zu geben, sich durch die Gewohnheit zu beruhigen.

Deshalb wiederhole ich in Gegenwart dieses h. Kollegiums, welches mich umgiebt, die feierlichsten Proteste gegen die Usurpation der weltlichen Macht des h. Stuhles, gegen die gotteslästerliche Verabingung der Kirche, gegen die Aufhebung der religiösen Orden, und überhaupt gegen alle die gotteslästerlichen Akte, welche von den Feinden der Kirche Jesu Christi verübt worden sind.

Diese Proteste zu erneuern, giebt mir auch ein anderer Umstand Gelegenheit. Vor Kurzem sind mir gewisse Wünsche zukommen, die mir theils mündlich, theils schriftlich ausgedrückt wurden, und die darauf hinzielen, uns den neu Angekommenen zu nähern. Der letzte Brief, den ich noch auf meinem Tische liegen habe, ist mit vieler Ruhe und vieler Achtung geschrieben. In demselben sagt man mir, daß, da ich der Stellvertreter des Gottes des Friedens sei, ich allen Feinden der Kirche verzeihen, alle Eskommunikationen aufheben solle, mit denen ich deren Bewußtsein beschwert habe.

Hier möget Ihr bemerken, daß die Revolutionäre zweierlei Art sind. Ein Theil, der die Revolution entworfen und zu Ende geführt hat, und ein anderer Theil, der derselben zustimmte, indem er von Glück, Fortschritt, und ich weiß nicht von welcher irdischem Paradiese träumte, ohne im Voraus zu sehen, daß er statt dessen Unruhe, Dornen und jede Art von Elend ernten würde.

Die Ersteren, hart von Herzen, sind die Pharaonen unseres Zeitalters; sie zu erweichen, genügt kein Act der Güte, so groß derselbe auch immer wäre. Die Anderen aber (und zu diesen gehören diejenigen, die zu mir mit leiser Stimme sprechen, und mir mit Gefühlen der Mäßigung schreiben), sie sehen, daß das irdische Paradies sich aufgelöst hat, sie sehen, daß statt der Reichthümer und des geträumten Glückes eine wahre Sündfluth von Uebeln, Abgaben und Lasten gefolgt ist, daß sie Gewissensunruhe empfinden, mitgeholfen zu haben, und nun rufen sie mich zu friedlichen Gefühlen auf.

Aber welchen Frieden kann ich mit Ihnen haben? Sie haben Angst! . . . Und was hilft dies? Auch Saul fühlte sie, als er sich tödtlich verwundet hatte, und indem er sich zu befreien glaubte, bat er den Amalekitischen Soldaten, daß er ihn tödtete. Dieser hatte die Kühnheit, Saul vollends zu tödten, hiesfür aber ließ David ihn umbringen. Und was verlangt man? Daß ich ein Amalekiter

gegen sie werde? oder daß der Papst den Selbstmord des unglücklichen Saul nachahme? Was für einfältige Rathschläge! Der Amalekiter entging der Strafe nicht, — würde der Statthalter des ewigen Bischofs der Strafe entgehen, die ihn vor Gott ereilen würde?

Man verlangt Frieden, man verlangt Waffenstillstand, man verlangt, fast würde ich sagen, einen modus vivendi. Wohin würde dies mit einem Gegner führen, der den modus nocendi, den modus auferendi, den modus destruendi, den modus occidendi in der Hand hat? Ist es möglich, daß die Windfille sich mit dem Ungewitter verbinde, während dasselbe tobt, schäumt und brüllt, Alles entwurzeln und Alles niederreißen, was es vor sich hat?

Was werden wir also thun? Wir, ehrwürdige Brüder, denen gesagt ist: „Statis in domo Dei et in atrii domus Dei nostri“ — wir stehen mit dem Episcopate vereint, der in Deutschland, in Brasilien, sowie in der ganzen katholischen Kirche ein leuchtendes Muster von Beständigkeit und Festigkeit ist; wir fahren fort zu beten: Gott verzeihe den Blinden, verleihe uns Geduld und Festigkeit, nicht um mit dem Schwerte in der Hand zu kämpfen, sondern mit dem Kreuze; beten wir für sie, ohne uns ihnen anzuschließen, und verurtheilen wir jene, die da fragen: Was zu machen sei und wie es zu machen sei? Eine solche Frage ist der Wüthener, nicht aber der Menschen würdig. . . . Wie Maria einen Pius beschützte, um den Stolz der Türken zu demüthigen, wie sie einen andern Pius beschützte, um einen großen kaiserlichen Stolz zu demüthigen, so wird sie auch jetzt den kleinsten Pius beschützen, der von Tausenden verschiedener Feinde verfolgt wird.“

Literarisches.

Ein Monat ist verflossen, seitdem am 26. Mai, Morgens 10 Uhr, der unvergessliche Hermann von Mallinckrodt im Alter von 53 Jahren von dem Orte aus, wo er für Wahrheit, Recht und Freiheit so unvergleichlich gekämpft, in das Reich des ewigen Friedens hinübergegangen ist. Die Trauer des katholischen Volkes um diesen seinen Judas Makkabäus hat in den Todtenfeierlichkeiten, die, wie überall im deutschen Vaterlande, so auch in den meisten Stadtkirchen der ermländischen Diocese, unter zahlreicher Theilnahme von Klerus und Volk stattgefunden haben, ihren entsprechenden Ausdruck gefunden. Allein das Andenken an diesen selbst von seinen Feinden hochverehrten Mann und die Begeisterung für die von ihm bis zum Opfer des Lebens verfolgte Sache ist damit nicht erloschen. Im Gegentheil, wie der todtte Eid auf seinem Schlachtfelde, von den Seinigen in den Kampf geführt, die Feinde überwand, so scheint auch von dem Grabe Mallinckrodt's unter der 1000jährigen Meinolthusskande bei Böbden eine Kraft auszugehen, die ebenso sehr dazu geeignet ist seine Freunde und Mitstreiter zu ermuntern, als seine Gegner ihre Ohnmacht fühlen zu lassen. Diese Ueberzeugung drängt sich jedem Leser einer kleinen, frisch und volksthümlich gehaltenen Schrift von dem Kollegen des Verewigten, Dr. W. T. Berger, auf, welche soeben im Verlage der Bonifaciusdruckerei zu Paderborn erschienen ist unter dem Titel: „Hermann von Mallinckrodt, der Vorkämpfer für Wahrheit, Recht und Freiheit, dem katholischen Volke dargestellt.“ (Preis 6 Sgr.) Auch der Klerus, für dessen Rechte W. so oft eingetreten ist, wird aus diesem Büchlein, wenn es nöthig sein sollte, neue Kraft und neue Hoffnung schöpfen!

„Dem einmal, sprach er, wird und muß es tagen;
Es kann nur siegen Wahrheit, Freiheit, Recht;
Drum hebt empor das Haupt und bann die Klagen
Und haltet Stand und wankt nicht im Gefecht!“

Miscelle.

Rath eines alten an junge Prediger. Um recht zu predigen, thue vor jeder Predigt drei Blicke, einen auf die Tiefe deines Elendes, einen andern auf die Tiefe des menschlichen Elendes um dich her, und den dritten auf die göttliche Liebe in Jesus, damit du leer von dir, und voll des Erbarmens gegen deines Gleichen Gottes Trost und Wahrheit in die Menschenherzen legen kannst.